



IC/BC, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Valerie.werthmueller@bsv.admin.ch

Bern, 25. September 2015

Vernehmlassung: Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum obengenannten Vorentwurf Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP erachtet die Vorlage also sinnvoll und tritt darauf ein. Dies aus den drei folgenden Gründen:

1. Keine moderne Schweiz ohne AHV

Die AHV ist das Flaggschiff der schweizerischen Sozialversicherungen. Die enorme sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der AHV ist zugleich eine Verpflichtung, dieses Sozialwerk zeitgemäss, stark und stabil zu gestalten. Die AHV, die IV und die EO bilden gemeinsam die 1. Säule. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) bieten sie der ganzen Schweizer Bevölkerung eine Grundversorgung für die soziale Sicherheit. Die Vorlage stärkt das System. Dafür setzt sich die CVP ein.

1.2 Konvergenz statt Divergenz

Typisch für die soziale Sicherheit der Schweiz ist, dass die Sozialwerke keine Rechts-persönlichkeit haben. Alle Sozialwerke agieren gegenüber der Wirtschaft und den Versicherten über die Versicherungsträger. Typisch schweizerisch und in Art. 46 Abs. 1 der Bundesverfassung verankert ist auch, dass die Kantone Bundesrecht und insbesondere eben auch Bundessozialversicherungsrecht umsetzen. In den Kantonen übernehmen die bundesrechtlich geforderten Organe - nämlich die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, die kantonale EL-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse - die Rolle als Versicherungsträger der jeweiligen Sozialwerke und agieren zusammen. So sind in den meisten Kantonen Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen entstanden. Die Form der kantonalen Anstalt hat sich dabei bestens bewährt.

Die CVP begrüsst es, dass der Bundesrat nun genau den gleichen Ansatz wie die Kantone verfolgt: Statt drei Organe für die Fonds von AHV, IV und EO neu eine Anstalt des Bundes. Konvergenz statt Divergenz auch auf Ebene des Bundes.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

1.3 Aufgabenverteilung klären

Die bürgernahe und dezentrale föderalistische Durchführung in den Kantonen und Verbänden erachtet die CVP als einer der grossen Erfolgsfaktoren für die hohe Akzeptanz der 1. Säule bei der Bevölkerung. So wie die dezentrale Durchführung gut klappt, sollten auch die zentralen Aufgaben gut organisiert sein.

Der aktuelle Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 6. März 2015 über die „Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV“ zeigt uns aber, dass es bei den Bundesorganen, die sich mit der 1. Säule befassen, grosse Probleme gibt. So stellt die EFK eine vielfältige Vermischung von Durchführung und Aufsicht fest. Die EFK rügt auch, dass heute die Selbständigkeit des Ausgleichsfonds beeinträchtigt wird.

Die CVP ist froh, dass nun mit dem Ausgleichsfondsgesetz ein erster Schritt in Richtung klarer Aufgabenteilung und Organisation auf Stufe Bund gemacht wurde. Die CVP erwartet aber, dass der Bundesrat die Anliegen der EFK aufnimmt und die Aufsicht und die Durchführung konsequent trennt. Zum einen müssen offenbar die Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) neu definiert und organisiert werden. Hierzu gab es wiederholt parlamentarische Vorstösse und offenbar auch echte ‚Governance‘-Probleme. Genau deshalb braucht es eine unabhängige und nicht von AHV-Geldern finanzierte Aufsicht des Bundes. Die konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht bei allen Sozialversicherungen ist ein Gebot der Stunde.

Die CVP dankt für den ersten Schritt beim Fonds, macht aber gleichzeitig auf den notwendigen zweiten Schritt (ZAS) aufmerksam. Wir regen an, aus Governance-Gründen die generelle Trennung von Durchführung und Aufsicht in Bereich aller Sozialversicherungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufzunehmen. Diese beiden Fragen können jedoch ausserhalb der vorliegenden Vorlagen bearbeitet werden.

2. Zu Einzelpunkten der Vorlage

2.1 Kernelemente

Mit der Vorlage will der Bundesrat insbesondere:

- eine öffentlich-rechtliche Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO mit eindeutiger Rechtsstellung errichten;
- die Vertretungsprobleme beheben, wenn die Organe der Anstalt im Auftrag aller drei Ausgleichsfonds gegenüber Dritten tätig werden;
- die finanzielle Trennung der drei Ausgleichsfonds beibehalten;
- die Gesetzgebung modernisieren;
- die Transparenz erhöhen;
- die Anstaltsaufsicht regeln;
- die Verantwortlichkeiten der Anstalt und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) betreffend Rechnungslegung eingrenzen;
- der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Rahmen des Bundespersonalgesetzes den personal- und vorsorgerechtlichen Arbeitgeberstatus verleihen;
- die Anstalt, mit Ausnahme der Vermögensverwaltungsmandate, den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellen;
- die Schuldentrückzahlung der IV an die AHV ab Ende der Zusatzfinanzierung, d.h. ab dem Jahr 2017, regeln.

Die CVP unterstützt die grundlegende Zielrichtung dieser Vorschläge. Die heute bestehenden Mängel bei den Ausgleichsfonds werden so behoben. Die Vorlage stärkt damit das System der 1. Säule.

In der Folge stellen wir jedoch folgende Forderungen:

2.2 Eine Anstalt - drei Fonds (Vermögen)

Die Vorlage muss noch klarer aufzeigen, dass nur noch der Anstalt eine Rechtspersönlichkeit zukommt. Nur so erhält die Anstalt die erhoffte Handlungsfähigkeit auch im internationalen Geldgeschäft. Zugleich müssen die finanzielle Selbständigkeit der drei Fonds als getrennte Finanzvermögen und auch das Verbot der Quersubventionierung besser verankert werden.

Deshalb muss auch bei der Rechnungslegung klar zwischen Anstalt und den drei Fonds unterschieden werden.

2.3 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Das Präsidium und das Vizepräsidium des Verwaltungsrates müssen aus Governance-Gründen unabhängig und nicht den Wirtschaftsverbänden oder dem Bund verpflichtet sein. Das Repräsentationskriterium ‚Versicherte‘ erachten wir weder als sinnvoll noch machbar.

Die Interessenbindungen des Verwaltungsrates können zudem im Internet veröffentlicht werden. Auch andere Organe wie SNB, Suva, Publica usw. verwenden nicht den Geschäftsbericht dafür.

2.4 Orientierung der Öffentlichkeit

Die Anstalt muss selber über ihre Aufgaben (und dabei vor allem die erzielten Anlageresultate) berichten können. Die Verflechtung mit dem BSV ist gefährlich und unnötig. Auch in den Bereichen Suva, SNB oder Publica gibt und braucht es keine derartigen unklaren Normen.

2.5 Organisationsreglement

Wir regen an, im Bereich der verwaltungsinternen Organisation allzu detaillierte Normen im Gesetz wegzulassen und dafür auf das Organisationsreglement abzustellen.

2.6 Revisionsstelle

Die CVP unterstützt den Vorschlag vom 24. März 2015 der eidgenössischen AHV/IV-Kommission, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) das Revisionsorgan der Anstalt ist, sondern eine externe Revisionsstelle. Die EFK hat in ihrem aktuellen Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV vom 6. März 2015 (EFK-Bericht S. 29 unten) selber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sie keine Revisorin von AHV-Organen (z.B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse und Schweizerische Ausgleichskasse) sein sollte.

Wir fordern, dass der Verwaltungsrat des Fonds eine andere fachlich geeignete, verwaltungsexterne Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle bestellt. Dieses Verfahren der Bestimmung einer verwaltungsexternen Revisionsstelle hat sich auch bei den Prüfungen der kantonalen Sozialversicherungsträger bestens bewährt. Das Bundesparlament hat sich auch bei anderen Gesetzgebungen (Krankenkassenaufsichtsgesetz, IV-Gesetz, usw.) dafür ausgesprochen, dass nicht die Fachaufsicht des Bundes die Revision tätigt, sondern besonders befähigte Revisionsstellen. Suva und Publica als grosse Sozialversicherungsanstalten des Bundes werden auch nicht von der EFK geprüft.

2.7 Steuersituation

Die umfassende Steuerbefreiung der Anstalt und ihr steuerrechtlicher Sitz müssen klarer formuliert sein.

2.8 Initialisierung von Sonderprüfungen

Aus Governance-Sicht ist es nicht sinnvoll, dass mehrere Organe Sonderprüfungen verlangen können. Dies soll in Anbetracht der Bedeutung der Anstalt einzig dem Bundesrat vorbehalten sein. Mehrfachnennungen führen nicht nur zu einer Vermischung der Aufgaben sondern auch zur Verwässerung der Verantwortungen.

2.9 Beschaffungsrecht

Die Anstalt sollte aus Sicht der CVP einzig für die ‚internen‘ Aufgaben der Infrastruktur- und Informatikbeschaffung dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen. Mit einer klaren Verankerung im Gesetz werden alle Fragen der Vermögensverwaltung ausgeschlossen.

3.0 Übergangsrecht

Die Errichtung der Anstalt und die Eingliederung der Fonds sollten klarer geregelt werden. Die Transformation darf zu keinerlei Problemen führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz